

Signatur:	2024.SR.0195
Geschäftstyp:	Partizipationsmotion
Erstunterzeichnende:	Gazmendi Noli
Mitunterzeichnende:	216 Personen
Einreichtdatum:	5. Mai 2025

Partizipationsmotion: Für ein städtisches Stipendienwesen; Annahme

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein städtisches Stipendienwesen aufzubauen und dem Stadtrat einen entsprechenden Erlass zur Regelung dieses Stipendienwesens vorzulegen.

Begründung:

Anders als Zürich, kennt Bern nur ein kantonales Stipendienwesen. Dieses weist allerdings Probleme und Lücken auf. Stipendienbeiträge reichen oft nicht zur Existenzsicherung und zwingen junge Menschen, sich während ihrer Ausbildung zu verschulden. So sind die Stipendienbeträge im Kanton Bern seit über zehn Jahren nicht an die Teuerung angepasst worden. Damit erhalten bedürftige Lernende und Studierende jährlich weniger Unterstützungsbeiträge, was in den letzten inflationsstarken Jahren ins Gewicht gefallen ist und Existenzängste sowie Hürden in der beruflichen Ausbildung oder Studium der Betroffenen verstärkt haben. Weiter bemisst sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bei Personen in Ausbildung nach den Ansätzen der Sozialhilfe. Allerdings ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt des Kanton Bern schweizweit am tiefsten bemessen, was im Bereich der Sozialhilfe einen politisch gewollten Anreiz zur raschen Erwerbsintegration schaffen sollte.¹ Dieser fragwürdige politische Wille verfehlt das Ziel bei Personen in Ausbildung, weil Menschen in Ausbildung — bei den Studierenden der Universität Bern sind es über 80%² — etwas verdienen oder einem Nebenerwerb nachgehen und damit bereits im Arbeitsmarkt integriert sind, auch wenn die Ausbildung ihre Hauptbeschäftigung darstellt. Zusätzlich steht Stipendienbezieher*innen nur ein Freibetrag von 6'000 CHF zur Verfügung. Überschreiten sie diesen — was bei Studierenden im durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 30% regelmässig der Fall sein dürfte — wird ihnen die Höhe der Stipendien gekürzt. Das ist namentlich für jene mit Familie oder anderen Unterhaltspflichten eine grosse Herausforderung. Folglich zwingt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt mit falschen Anreizen die Studierenden auf der einen Seite, neben ihrem Studium einem Nebenerwerb nachzugehen, während das Stipendienwesen das Nachgehen eines Nebenerwerbs bestraft. Diese widersprüchliche und schwierige Lage bewegt finanziell bedürftige Personen entweder dazu, sich gegen eine berufliche Bildung oder ein Studium zu entscheiden oder ihre Ausbildung durch höhere Arbeitspensen zu finanzieren, was nicht nur zu grossen zeitlichen und psychischen Belastungen führt, sondern auch die Ausbildungsdauer oftmals verlängert und damit zu höheren Kosten für alle Seiten resultiert.

Ausserdem hält Art. 10 Abs. 2 ABG³ fest, dass für Ausbildungen der Tertiärstufe nach drei Jahren zwingendermassen ein Drittel des Beitrags in Form eines Darlehens gewährt wird. Obwohl die allermeisten vollständigen Ausbildungen auf Tertiärstufe sogar in der Regelstudienzeit deutlich länger als drei Jahre beanspruchen, werden die Betroffenen vor die Wahl gestellt, sich entweder zu verschulden oder ihr Studium in einer noch prekären Lage zu Ende zu bringen. Der Zürcher Stadtrat

¹ SKOS (2023): Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) in den verschiedenen Kantonen

² Lage der Studierenden an der Universität Bern, Kurzbericht zur gesamtuniversitären SUB-Umfrage 2023, S. 3.

³ Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18.11.2004, BSG 438.31.

hielt zurecht fest, dass eine Verschuldung der Personen in Ausbildung, wie sie das Modell des Kantons Bern mit sich bringt, dem Förderziel von Ausbildungsbeiträgen entgegenstehen kann, was auch als Abhalteeffekt bezeichnet wird.⁴

Dieser Abhalteeffekt ist sehr bedeutend. In keinem anderen Mitgliedstaat der OECD ist der Anteil von Personen in Ausbildung, die keinerlei Ausbildungsbeiträge erhalten so hoch wie in der Schweiz.⁵ Die Schweiz gehört deshalb auch zu den Ländern mit einer besonders geringen Chancengleichheit in der Bildung. Wie der Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrates über «Soziale Selektivität» zeigt, schaffen es Kinder aus bildungsfernen oder sozial weniger hoch gestellten Familien in der Schweiz kaum zu einem erfolgreichen Tertiärabschluss. Das ist in Zeiten des Fachkräftemangels nicht allein für die Betroffenen ein grosses Problem, sondern für die Gesellschaft als Ganze. Für Migrantinnen und Migranten hat das Fehlen eines tauglichen Stipendienwesens besonders einschneidende Folgen. In der Schweiz sind 38% aller Erwachsenen im Ausland geboren, aber ihr Anteil an den Erwachsenen mit einem Bildungsstand unterhalb von Sekundarbereich II ist mit 75% sogar noch viel höher. In keinem anderen OECD-Land gibt es einen derart hohen Anteil von im Ausland geborenen Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand.⁶ Gewähren Kantone und Gemeinden keine ausreichenden Ausbildungsbeiträge, so verstärkt dies das ohnehin grosse Risiko, dass Eltern mit tiefem Bildungsstand diesen an ihre Kinder weitergeben.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die kantonalen Ausbildungsbeiträge grosse Mängel aufweisen und dringender Handlungsbedarf besteht. Auch wenn sich dieser Handlungsbedarf primär auf Ebene des Kantons befindet, so weist die Stadt Bern doch besonders viele Bildungseinrichtungen auf. Dementsprechend haben viele Auszubildende ihren Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Bern. Die Stadt Zürich hat diesen Handlungsbedarf seit längerer Zeit erkannt und setzt ihre Ausbildungsbeiträge seither auf effizienter und sinnvoller Weise ein.

Aus den bereits erwähnten Gründen muss die Stadt Bern diesem Handlungsbedarf gerecht werden und ihren finanziell schlechter gestellten Studierenden unter die Arme greifen. Wie sich in der Stadt Zürich gezeigt hat, kann dies nur mit einem eigenständigen und städtischen System von Ausbildungsbeiträgen erreicht werden. Deshalb bedarf es auch in der Stadt Bern eines solchen Systems. Nach dem Zürcher Modell nachempfunden,⁷ soll das städtische Stipendienwesen die folgenden Ziele verfolgen:

1. Die Chancengleichheit fördern;
2. Die Entwicklung und Nutzung des Bildungspotenzials und den Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen;
3. Die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten;
4. Eine übermässige Verschuldung oder eine unzumutbare finanzielle Belastung vermeiden;
5. Einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung begünstigen.

Die städtischen Ausbildungsbeiträge sollen ergänzend und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ausbildungsbeiträgen insbesondere der Ersetzung des Anteils an Darlehen von Personen in Ausbildung dienen. Beitragsberechtigt sollen Personen ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus bis zur Vollendung des 60. Altersjahres sein, die einer Ausbildung in der Schweiz nachgehen und seit mindestens einem Jahr ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bern haben.

Mit einem städtischen System von Ausbildungsbeiträgen wird in Bern eine grosse Lücke in Sachen Chancengleichheit in der Bildung geschlossen und Bern als Bildungsstandort zu mehr Attraktivität bei der Gewinnung von Fachkräften und Talenten verhelfen.

⁴ Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. April 2020, S. 7.

⁵ Bildung auf einen Blick 2024. OECD-Indikatoren, 10.09.2024, Tabelle 05.3.

⁶ Bildung auf einen Blick 2024. OECD-Indikatoren, 10.09.2024, S. 48.

⁷ Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

Antwort des Gemeinderats

Staatliche Ausbildungsbeiträge sind ein wirksames und erprobtes Instrument der Bildungspolitik zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit, für die Nachwuchsförderung und zur optimierten Nutzung des Bildungspotenzials innerhalb einer Gesellschaft.

Ausbildungsbeiträge werden in aller Regel in zwei Formen ausgerichtet:

- als Stipendien: Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nur dann zurückbezahlt werden müssen, wenn die Ausbildung abgebrochen oder unterbrochen wird;
- und/oder als Darlehen: Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen.

Ausbildungsbeiträge sind in Bern Sache des Kantons; er regelt und gewährt sie ohne Beteiligung der Gemeinden. Der Zugang zu Ausbildungsbeiträgen ist dabei (wie in anderen Kantonen auch) hochschwellig ausgestaltet. Dazu trägt nicht nur der strikte Einbezug von Einkommen und Vermögen der Eltern bei, sondern auch die Komplexität und die Fristigkeiten beim Einreichen eines Gesuchs, die Beschränkungen auf bestimmte Ausbildungen sowie die strengen Rückzahlungsregeln. Die Auswertungen des Bundesamtes für Statistik unterstützen diese Ausführungen: Im Kanton Bern ergibt sich 2024 eine Stipendienbezüger*innenquote von 4.3% bei der Sekundarstufe II und von 2.9% bei der Tertiärstufe. Das liegt unter dem Schweizer Durchschnitt von 8.1% und 6.3%⁸.

Existenzsicherung wird lediglich unterstützt

Trotz ihrer Wirksamkeit hinsichtlich Chancengerechtigkeit und Nachwuchsförderung werden Ausbildungsbeiträge im Kanton Bern und auch in anderen Kantonen nur als subsidiäre Förderung einer Ausbildung bei Bedürftigkeit verstanden. Rechtlich sind sie damit als spezifische, finanzielle Ergänzung ausgestaltet und nicht als ein System zur primären Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung. Der Bedarf einer bescheidenen Lebensführung wird durch die Ausbildungsbeiträge entsprechend oft nicht abgedeckt. Das bernische Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004 (ABG; BSG 438.31) benennt denn unter den Wirkungszielen in Art. 2 auch, dass Ausbildungsbeiträge die Existenzsicherung während der Ausbildung lediglich unterstützen sollen. Andere staatliche und private Unterstützungsleistungen sowie Eigenleistung müssen dazukommen, damit das nötige Auskommen während der Ausbildung gesichert ist. Besonders bedeutungsvoll sind dabei die finanziellen Mittel, welche die Eltern einer Person in Ausbildung beisteuern können. Nicht selten werden Ausbildungsbeiträge aber auch kombiniert mit Leistungen der Sozialhilfe ausgerichtet. De facto führt dies dazu;

- dass viele Studierende mit Stipendien in einem belastend hohen Masse arbeiten müssen und sich dadurch ihre Studienzeit verlängern kann.
- dass eine hohe Abhängigkeit von den Eltern entsteht und es dabei relevant wird, wie gut die tatsächliche finanzielle Lage des Elternhauses ist. Je stärker die ökonomische Situation des Elternhauses, desto weniger fällt die Unterstützung des Studiums ins Gewicht und umso geringer ist der Druck auf die Studierenden selbst.
- dass es trotz Anspruch auf Stipendien in einigen Fällen zu keiner Ablösung von der Sozialhilfe kommt. Es leisten dann zwei Institutionen Unterstützungsbeiträge, was den administrativen Aufwand erhöht und zu einer doppelten Abhängigkeit führt.

Aktuelle Langzeitstudien der Universität Bern zeigen, dass trotz allgemeiner Zunahme des Bildungsniveaus und auch der Anzahl Studierenden, Kinder aus Akademiker*innenfamilien relevant höhere Chancen auf einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss haben als Kinder aus Nicht-akade-

⁸ Bundesamt für Statistik, Kantonale Stipendien und Darlehen, Rechnungsjahr 2024, S. 14 und 15.

miker*innenfamilien. Dabei spielt die finanzielle Basis des Elternhauses eine relevante Rolle⁹. So trägt die Ausgestaltung der Stipendien und deren Konzeption, ergänzend zu wirken und nicht primär die Existenz sichern zu wollen, dazu bei, dass die Chancen auf einen Studienabschluss von Kindern aus wirtschaftlich schwächeren Haushalten schlechter bleiben.

Sozialhilfe kompensiert im besten Fall

Die Wechselwirkungen zwischen Ausbildungsbeiträgen, eigenem Einkommen und dem Bezug von Sozialhilfe sind komplex und nicht frei von ungünstigen Anreizen, wie die Motionär*innen zurecht feststellen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) weist seit Jahren auf die mangelnde Existenzsicherung des Stipendienwesens hin und dass es nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein könne, diese zu kompensieren. Es sollte vielmehr gerade der eigentliche Zweck von Ausbildungsbeiträgen sein, Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen eine gute Ausbildung zu ermöglichen und während dieser Zeit die Existenz ausreichend zu sichern. Problematisch erweist sich dabei in der Praxis insbesondere, dass Stipendien und Sozialhilfe nicht genügend aufeinander abgestimmt sind. Stipendien werden nach relativ starren Regeln ausgerichtet, die nur wenig Ermessensspielraum bieten. Die Sozialhilfe wiederum verfügt zwar über mehr Handlungsspielraum, erachtet aber die Ausbildungsfinanzierung nicht als ihren Kernauftrag und setzt vor allem auf eine rasche Ablösung bspw. durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor. Dies verhindert im Einzelfall immer wieder die konsequente Förderung von Ausbildungen und damit auch den Zugang zu einer Berufstätigkeit, die dauerhaft eine gute Einkommensgrundlage verspricht und so Armut zu verhindern hilft. Entsprechend sieht sich die SKOS in der aktuell laufenden Revision der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gezwungen, die Voraussetzungen für das Gewähren von Mitteln für Aus- und Weiterbildungen für Personen in der Sozialhilfe zu lockern. Inwieweit dieser Schritt jedoch von den Kantonen aufgenommen wird, ist offen.

Leider bewegt sich in vielen Kantonen in Sachen Ausbildungsbeiträge trotz Kritik der SKOS seit Jahren relativ wenig. Weder in der Abstimmung auf die Sozialhilfe noch dahingehend, das Stipendienwesen besser zu alimentieren und damit Finanzierungslücken zu schliessen. So hat auch der Kanton Bern die Stipendienansätze erst angepasst, nachdem er die Ansätze in der Sozialhilfe für die materielle Grundsicherung angehoben hat¹⁰. Dies weil die Ausbildungsbeiträge auf den Grundbedarf in der Sozialhilfe referenzieren. Das Anheben der Ansätze für den Grundbedarf in der Sozialhilfe erfolgte erst per 1. Januar 2024¹¹. Bis zu diesem Zeitpunkt galten im Kanton Bern unverändert die Ansätze der SKOS aus dem Jahr 2011. Die SKOS hat inzwischen ihre Ansätze für den Grundbedarf erneut angehoben; der Kanton Bern hat dies nicht nachvollzogen. Damit wird die Teuerung aktuell weder in der Sozialhilfe und noch beim Stipendienwesen ausgeglichen.

Nicht jede Ausbildung berechtigt zu Beiträgen

Damit der Kanton Bern Beiträge für eine Ausbildung ausrichtet, muss diese zunächst einmal zu einem Abschluss führen, der vom Kanton, von der Eidgenossenschaft oder von einem ausländischen Staat anerkannt ist. Ausbildungsbeiträge können namentlich gewährt werden für den Besuch von Formaten der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitenden Schuljahren, Berufslehren, Berufsmaturitätsschulen, Vollzeitschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, Ausbildungsspezifischen Vorbereitungskursen) und solchen der Tertiärstufe (Höheren Fachschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Universitäten, Eidg. Technischen Hochschulen). Keine Ausbildungsbeiträge werden hingegen beispielsweise für berufsorientierte Weiterbildungen (Kurse zur Erhaltung des Wissens-

⁹ Dazu https://www.uniaktuell.unibe.ch/2024/wer_es_an_die_uni_schafft_steht_frueh_fest/index_ger.html; besucht am 15.1.2026

¹⁰ Regierungsratsbeschluss zur Verordnungsänderung zu den Ausbildungsbeiträgen vom 29. Mai 2024; Vortrag S. 2; Geschäftsnummer 2024.BKD.377

¹¹ Regierungsratsbeschluss zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 06.12.2023; Geschäftsnummer 2023.GSI.2354

standes oder zum Erwerb neuer Kenntnisse) oder für Ausbildungen auf der Quartärstufe (Erwachsenenbildung) gewährt.

Der Schwerpunkt auf die Erstausbildung von jungen Menschen entspricht sicherlich dem Hauptbedürfnis. Die Erfahrung zeigt aber, dass dadurch gerade Migrant*innen, die in ihren mittleren Altersjahren in die Schweiz einwandern oder Personen, die durch eine Weiterbildung den Ausstieg aus einem nicht oder kaum existenzsichernden Berufsfeld finden wollen oder die sich durch gezielte Fortbildung in einem Beruf zu halten versuchen, deutlich weniger oder keine Ausbildungsbeiträge erhalten. Die Auswertung des Bundesamts für Statistik zeigt denn auch, dass die Mehrheit der Bezieherinnen und Bezüger von Ausbildungsbeiträgen die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen: 62% der Stipendienbezieherinnen und -bezüger und 81% der Darlehensbezieherinnen und -bezüger¹². Bei abgewiesenen Fällen prüft dann nicht selten die Sozialhilfe die Investition in eine Umschulung oder Weiterbildung.

Rückzahlungspflicht hält von Ausbildungen ab

Für Ausbildungen der Sekundarstufe II werden für die reglementarische Ausbildungsdauer Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II können ausschliesslich Darlehen gesprochen werden. Für Ausbildungen der Tertiärstufe werden für die ersten drei Jahre Stipendien gewährt. Für die darüberhinausgehende Ausbildungsdauer werden vom anerkannten Bedarf 2/3 als Stipendium gewährt. Für den fehlenden Anteil besteht ein Anspruch auf Darlehen.

Wie die Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, wurden 2024 rund 98% der Ausbildungsbeiträge im Kanton Bern als Stipendien ausgerichtet¹³. Immer wieder werden aber auch Ausbildungsdarlehen gesprochen. Sie sind im Kanton Bern in der Regel während des ordentlichen Besuchs der Ausbildung zins- und rückzahlungsfrei. Die Darlehensnehmer*innen haben ihr Darlehen dann aber ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Abschluss der Ausbildung folgt, zurückzubezahlen und zu verzinsen. In begründeten Fällen kann der Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht in gleichmässigen, jährlichen Raten innert spätestens zehn Jahren vollständig zurückzubezahlen (vgl. Art. 12 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 5. April 2006, ABV; BSG 438.312).

Es ist aus der Praxis hinlänglich bekannt, dass Rückerstattungspflichten im Zusammenhang mit staatlichen Förder- oder Unterstützungsangeboten in aller Regel Fehlanreize setzen. Insbesondere in der Sozialhilfe führt die Rückerstattungspflicht in vielen Fällen dazu, dass weniger Motivation besteht, eine Arbeit aufzunehmen, wenn dies dereinst dazu führen kann, aus dem erwirtschafteten Einkommen Rückzahlungen leisten zu müssen. Ebenfalls ist bekannt, dass Rückerstattungspflichten oft zu einem Abhalteeffekt führen; Anspruchsberechtigte werden also davon abgehalten, nützliche Förderangebote in Anspruch zu nehmen.

Der Fehlanreiz der Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe bei der Aufnahme einer Arbeit hat den Regierungsrat des Kantons Bern nun veranlasst, im Rahmen der laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes vorzuschlagen, künftig auf eine Rückerstattung zu verzichten, wenn eine ehemals unterstützte Person infolge von Erwerbseinkommen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt. Dieses Umdenken wäre auch im Bereich der Ausbildungsbeiträge zu begrüßen. Die oben dargestellten Vorgaben zur Gewährung von Darlehen stellt Personen in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Ausbildung absolvieren wollen, tatsächlich vor schwierige Entscheidungen. Es liegt auf der Hand, dass einige Personen das Risiko, nach einer Ausbildung mit Schulden ins Berufsleben zu starten, nicht eingehen wollen. Sie verzichten stattdessen auf eine Ausbildung. Das Darlehensmodell

¹² Bundesamt für Statistik, Kantonale Stipendien und Darlehen, Rechnungsjahr 2024, S. 18.

¹³ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsfinanz/stipendien-darlehen.html> (besucht am 19.01.2026)

wirkt damit dem Ziel, das Bildungspotenzial auszuschöpfen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern, eher entgegen.

Mögliches Engagement der Stadt Bern im Bereich der Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge sind ein kantonales Leistungsfeld. Es ist damit rechtlich gesehen alleinige Sache des Kantons, in diesem Bereich Ziele zu setzen, Fehlanreize zu beseitigen und die definierten Wirkungen zu erreichen.

Mit Blick auf die rechtlich festgelegte Aufgabenverteilung und auf den vom Gemeinderat gesetzten Legislatorschwerpunkt, die Finanzlage der Stadt innerhalb von vier Jahren zu stabilisieren, möchte der Gemeinderat darauf verzichten, bestehende Lücken im Bereich der Ausbildungsbeiträge im Kanton Bern durch städtische Angebote im grösseren Umfang zu schliessen. Dem **Aufbau eines eigenen Stipendienwesens** steht er damit ablehnend gegenüber. Dies auch auf Grund der Gefahr, dass die ausgerichteten städtischen Beträge aus Subsidiaritätsgründen sowohl bei der sozialhilferechtlichen Unterstützung wie auch bei der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen angerechnet werden müssten. Die zusätzliche städtische Unterstützung könnte also dazu führen, dass im Gegenzug die kantonalen Beiträge geringer ausfallen. So käme es letztlich lediglich zu einer Kostenverschiebung zwischen Kanton und Stadt Bern, welche für die ausbildungswilligen Personen keinen Mehrwert zur Folge haben würde.

Allerdings erkennt der Gemeinderat die Fehlanreize im aktuellen Beitragssystem und vor allem den Abhalteeffekt bei Ausbildungsdarlehen. In der Stadt Bern sind viele Bildungsinstitutionen angesiedelt und der lokale Arbeitsmarkt ist auf Fachpersonen mit einem Berufsabschluss angewiesen. Die Stadt hat entsprechend ein Interesse daran, bei den Ausbildungsdarlehen Gegensteuer zu geben. Zudem ist es nach Ansicht des Gemeinderats mit Blick auf die Chancengerechtigkeit problematisch, wenn letztlich immer noch die Herkunft einen Einfluss darauf hat, ob jemand einen Hochschulabschluss erlangen kann oder nicht. Er teilt damit die Sichtweise der Motionär*innen, dass ein Angebot, welches **Entlastungen bei den Darlehen** schafft, im Interesse der Stadt Bern liegen dürfte.

Gemäss einer beim Kanton Bern eingeholten Auswertung hat der Kanton an Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern im Jahr 2024 Stipendien in der Höhe von rund 4,232 Millionen Franken und Darlehen in der Höhe von Fr. 92 150.00 ausgerichtet. Diese Summe teilte sich auf 14 Darlehen auf. Bei Annahme des Vorstosses würde der Gemeinderat eine auf jährlich maximal Fr. 100 000.00 limitierte Grundlage prüfen, um punktuell spürbare Entlastung zu bieten. Damit könnte zielgerichtet Wirkung erzielt werden, sofern sich dieser Umfang an Darlehen mit einem System bewältigen lässt, das einen relativ kleinen Verwaltungsaufwand verursacht.

Selbstverständlich bräuchte es sorgfältig erarbeitete Kriterien für ein solches ergänzendes Unterstützungssystem; es müsste die korrekte Verwendung der Mittel, eine faire Beteiligung der Gesuchstellenden und das Einfordern einer gewissen Bindung an die Stadt Bern (z.B. durch eine Karenzfrist nach der Wohnsitznahme in der Stadt Bern) sichergestellt werden. Angesichts des Verhältnisses zwischen Mittel und möglicher Wirkungen, erscheint es jedoch sinnvoll, den Aufbau eines Systems zur Ablösung von Ausbildungsdarlehen näher zu prüfen und eine entsprechende Vorlage zuhanden des Stadtrates auszuarbeiten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Umsetzung eines Systems zur Ablösung von Ausbildungsdarlehen benötigt Verwaltungsressourcen und max. jährlich Fr. 100 000.00 für einzelne Leistungen zu Gunsten von Einwohner*innen der Stadt Bern.

Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Die Umsetzung eines Systems zur Ablösung von Ausbildungsdarlehen hat keinen direkten Einfluss auf die Klimaverträglichkeit.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Partizipationsmotion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen..

Bern, 18. Februar 2026

Der Gemeinderat